



Förderaufruf im Rahmen der Förderrichtlinie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes und naturbasierten Lösungen

Stand: 28. September 2023

Mit dem aktuellen Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sollen substanziell die Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise erreicht werden.

Um die Synergien zwischen Natürlichem Klimaschutz, dem Schutz der biologischen Vielfalt und der Klimaanpassung besonders hervorzuheben und nutzbar zu machen, setzt dieser Förderaufruf unter der Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ vom 19.07.2021 (DAS-Förderrichtlinie) einen Schwerpunkt auf den Natürlichen Klimaschutz und naturbasierte Lösungen.

Naturbasierte Lösungen sind Lösungen, die von der Natur inspiriert und unterstützt werden. Sie können in vielen Fällen kosteneffizient sein und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zur Widerstandsfähigkeit von Mensch und Umwelt im Hinblick auf Klimawandelfolgen beitragen. So setzen sie häufig neben ihren positiven Effekten für die Klimaanpassung diverse Synergieeffekte frei, wie z. B. einen Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz, zur biologischen Vielfalt, zur menschlichen Gesundheit, zur Luftqualität oder zur Wasserverfügbarkeit und leisten so einen besonderen Beitrag zu den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Zu diesem Zweck wird eine temporäre Fokussierung der beiden Förderschwerpunkte (FSP)

A – Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement

B – Innovative Modellprojekte für die Klimaanpassung

der geltenden DAS-Förderrichtlinie für die Dauer des nächsten **Förderfensters vom 01.11.2023 bis zum 31.01.2024** auf Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes – vor allem auf naturbasierte Lösungen – vorgenommen, die sich wie nachfolgend beschrieben gestaltet. Die entsprechenden Fördermaßnahmen werden aus den für das ANK veranschlagten Mitteln des Sondervermögens "Klima- und Transformationsfonds (KTF)" des Bundes finanziert.

Förderschwerpunkt A „Einstieg in das kommunale Anpassungsmanagement“

Der FSP A richtet sich gezielt an Kommunen. Ziel der Förderung ist die Etablierung eines integrierten und nachhaltigen Anpassungsmanagements, das einen besonderen Fokus auf naturbasierte Lösungen legt. Neben der Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz (FSP A.1) besteht weiterhin die Möglichkeit, die Förderung eines Umsetzungsvorhabens auf Basis eines Konzepts zur

nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz (FSP A.2) sowie eine aus einem bestehenden Konzept ausgewählte investive Maßnahme (FSP A.3) zu beantragen.

Die Förderung richtet sich gezielt auf die Finanzierung von befristet beschäftigtem Personal für die Funktion von „Klimaanpassungsmanager*innen – Für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz“, die in Kommunen Konzepte zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz im Rahmen der Bestimmungen dieser DAS-Förderrichtlinie erstellen und umsetzen. Dabei werden sie durch das Beratungs- und Qualifizierungsangebot des Zentrums KlimaAnpassung (ZKA) unterstützt.

Förderschwerpunkt A.1 – Erstellung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz

Die im Rahmen dieses Förderschwerpunktes geförderten „Klimaanpassungsmanager*innen – Für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz“ erstellen ein „Konzept zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz“. Dabei sollen bei den in Ergänzung zur DAS-Förderrichtlinie (S. 4) im Kapitel 8 des [Merkblatts zu A.1](#) vorgegebenen Arbeitspaketen zur Erstellung des Konzepts im Zuge der Entwicklung einer Gesamtstrategie insbesondere die Schnittstellen und Synergien zum Natürlichen Klimaschutz und zur Stärkung der Biodiversität berücksichtigt werden. Im zu erstellenden Konzept muss die Gesamtstrategie demnach einen Abschnitt zur Darstellung der Synergien zum Natürlichen Klimaschutz und zur Stärkung der Biodiversität enthalten. Auch im zu entwickelnden Maßnahmenkatalog soll sich der besondere Fokus auf die Nutzung naturbasierter Lösungen widerspiegeln. Daher müssen mindestens 30 % der Anzahl der Maßnahmen im Verhältnis zur Gesamtzahl an Maßnahmen im Maßnahmenkatalog auf der Nutzung naturbasierter Lösungen beruhen. Die entsprechende Schwerpunkt- und Zielsetzung ist im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar darzulegen. Zur Messung der Wirkung im Bereich Natürlicher Klimaschutz und Stärkung der Biodiversität unter dem ANK wurden die Kernindikatoren der DAS-Förderrichtlinie erweitert (siehe Merkblatt zu A.1, Kap. 5.4.2).

Förderschwerpunkt A.2 – Umsetzung eines Konzepts zur nachhaltigen Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz

Gefördert wird die Begleitung der Umsetzung des unter A.1 erstellten oder eines vergleichbaren Konzepts mit dem Schwerpunkt auf eine nachhaltige Klimaanpassung und für Natürlichen Klimaschutz, das den oben unter FSP A.1 genannten Voraussetzungen entsprechen muss, in Form einer befristeten Beschäftigung eines/r „Klimaanpassungsmanager*in – Für mehr Nachhaltigkeit und Natürlichen Klimaschutz“.

Im Rahmen der Begleitung der Konzeptumsetzung wird vor allem die vorrangige und weitgehende Nutzung naturbasierter Lösungen angestrebt, um nachweisbar einen Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz zu leisten. In Ergänzung zur DAS-Förderrichtlinie ist daher Voraussetzung für eine Förderung, dass ein signifikanter Anteil der Maßnahmen (mindestens 30 % an Maßnahmen bezogen auf die Gesamtzahl der Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs) des Konzepts auf der Anwendung naturbasierter Lösungen fußt und die Gesamtstrategie einen Abschnitt zur Darstellung der Synergien zum Natürlichen Klimaschutz und zur Stärkung der Biodiversität enthält. Bei der Förderung des Umsetzungsvorhabens A.2 geht es nicht um die Umsetzung des gesamten Maßnahmenkatalogs mit seiner Gesamtheit an Einzelmaßnahmen, sondern um die Umsetzung der prioritären Maßnahmen, die innerhalb des vorgesehenen Projektzeitraums von i. d. R. 3 Jahren umsetzbar sind. Im Zuge des Vorhabens müssen daher

mindestens 50 % der umgesetzten Maßnahmen bezogen auf die Gesamtanzahl der im Vorhaben umgesetzten Maßnahmen naturbasierte Lösungen einsetzen. Nähere Informationen dazu finden sich in Kapitel 1 des [Merkblatts zu A.2](#). Entsprechende Ziele sind im Rahmen der Antragstellung zu formulieren. Zur Messung der Wirkung im Bereich Natürlicher Klimaschutz und Stärkung der Biodiversität unter dem ANK wurden die Kernindikatoren der DAS-Förderrichtlinie erweitert (siehe Merkblatt zu A.2, Kap. 5.4.2).

Förderschwerpunkt A.3 – Ausgewählte Maßnahme

Gefördert wird die Umsetzung einer ausgewählten, naturbasierten Klimaanpassungsmaßnahme (investive Maßnahme) im Rahmen eines der DAS-Förderrichtlinie entsprechenden Anpassungskonzeptes.

Ziel der Förderung ist es, die Synergien zwischen Klimaanpassung, Natürlichem Klimaschutz, dem Erhalt und der Stärkung der Biodiversität sowie die Wirksamkeit solcher Maßnahmen im Sinne einer Vorbildfunktion sichtbar in der Kommune zu verankern. Die Maßnahme soll einen substanziellen Beitrag zur Anpassung an die Klimakrise, zum Natürlichen Klimaschutz und zur Stärkung der Biodiversität leisten und dabei aufzeigen, wie dies integrativ und unter Berücksichtigung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt werden kann.

In Abweichung zur DAS-Förderrichtlinie gilt die Voraussetzung, dass die Ausgewählte Maßnahme ausschließlich naturbasierte Lösungen mit Synergien zwischen Klimaanpassung, Natürlichem Klimaschutz und dem Erhalt bzw. der Stärkung der Biodiversität einsetzt. Zur Messung der Wirkung im Bereich Natürlicher Klimaschutz und Stärkung der Biodiversität unter dem ANK wurden die Kernindikatoren der DAS-Förderrichtlinie erweitert (siehe [Merkblatt zu A.3](#), Kap. 5.4.2).

Das Verfahren im Förderschwerpunkt A ist einstufig. Anträge können im Zeitraum **vom 01.11.2023 bis 31.01.2024** über das easy-Online Portal eingereicht werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in Reihenfolge des Eingangs in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln sowie unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses.

Förderschwerpunkt B „Innovative Modellprojekte für die Klimaanpassung und den Natürlichen Klimaschutz“

Im Sinne eines Wettbewerbs werden nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel die fünf herausragendsten Projektskizzen aus der Gesamtheit der Skizzen im Förderschwerpunkt B ausgewählt, welche die Synergien zwischen Klimaanpassung und Natürlichem Klimaschutz und den Einsatz von naturbasierten Lösungen in den Fokus nehmen und im besonderen Maße die Kriterien der Modellhaftigkeit, Übertragbarkeit und Innovation erfüllen. Die Vorhaben sollen Impulse geben, wie die Synergien aus Klimaanpassung und Natürlichem Klimaschutz auf neuartige Weise, auch im Sinne der Nachhaltigkeitsziele, gestaltet werden können.

Zusätzlich zu den in Punkt 7.2 der DAS-Förderrichtlinie genannten Auswahlkriterien (Punkt „Auswahl- und Entscheidungsverfahren“, S. 18) sind nachfolgende [Kriterien](#) ausschlaggebend für eine positive Bewertung von Projektskizzen und Förderanträgen im Förderschwerpunkt B:

1. Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz

- a) Aufzeigen des Beitrags des geplanten Vorhabens zum Natürlichen Klimaschutz sowie des Klimaschutzpotenzials

- Modul B I: Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz anhand von Wirkungsketten im Rahmen eines Konzeptes in Verbindung mit der Übertragbarkeit
 - Modul B II: konkreter Beitrag zum Natürlichen Klimaschutz durch investive Maßnahmen
- b) Module B I und B II: Darstellung, wie Erkenntnisse zu den Folgen des Klimawandels und zum Natürlichen Klimaschutz in nachhaltiger Weise in klimasensible Handlungsbereiche und lokales bzw. regionales politisches Handeln integriert werden mit dem Ziel, die Robustheit und die Zukunftsfähigkeit von existierenden Systemen zu erhöhen

2. Einsatz von naturbasierten Lösungen

- c) Fokussierung auf innovative und nachhaltige Lösungsvorschläge für die Verminderung von Betroffenheiten im Hinblick auf mehrere Klimafolgen unter gleichzeitiger Nutzung von naturbasierten Lösungen, die auf vergleichbare Anwendungsfälle übertragbar sind – ob im Rahmen eines Konzeptes (Modul B I) oder einer investiven Maßnahme (Modul B II)
- d) Aufzeigen neuer Herangehensweisen für die Steigerung der Resilienz gegenüber Klimawandelfolgen unter Nutzung von naturbasierten Lösungen

Für die Umsetzung gemäß Modul II von erarbeiteten bzw. entwickelten Maßnahmen zu Klimaanpassung und Natürlichen Klimaschutz soll mittels eines Konzeptes/einer Planungsgrundlage die Wirksamkeit der Maßnahme beschrieben und belegt sowie die konkrete Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme beschrieben werden.

Innovative Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Natürlichen Klimaschutz mit Vorbildcharakter als Investitionsvorhaben (investive Maßnahme) werden auf Basis geeigneter Konzepte respektive aussagekräftiger (einem Konzept gleichwertigen) Planungsgrundlagen gefördert. Die Maßnahme soll nach Möglichkeit aufbauend auf existierenden Forschungsergebnissen neue Maßstäbe zur Steigerung der Resilienz gegenüber Klimawandelfolgen sowie zum Natürlichen Klimaschutz setzen und zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Anforderungen gegenüber den deutschen Nachhaltigkeitszielen leisten. Die Darlegung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit soll im Rahmen eines Konzeptes oder vergleichbarer Grundlagen (nicht älter als 3 Jahre) festgehalten werden.

In Ergänzung zur DAS-Förderrichtlinie gelten folgende Voraussetzungen für die Beantragung der Förderung im Modul II zur Umsetzung von innovativen, investiven Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Natürlichen Klimaschutz:

- e) das Aufzeigen der Synergien an der Schnittstelle zur Klimaanpassung, zum Natürlichen Klimaschutz und zu Nachhaltigkeitszielen
- f) das Aufzeigen der Resilienzsteigerung durch die Klimaanpassungsmaßnahme gegenüber verschiedenen Klimawirkungen und des gleichzeitigen Beitrags zum Natürlichen Klimaschutz anhand von Wirkungsketten im Rahmen eines Konzeptes
- g) bei der ausgewählten Maßnahme handelt sich um eine naturbasierte Lösung.

Um auch der Umsetzung von besonders kostenintensiven naturbasierten Maßnahmen Rechnung zu tragen, erhöhen sich im Rahmen dieses Förderaufrufs die maximalen Zuwendungssummen wie folgt:

Die Vorhaben im Modul I (Konzepterstellung) sind in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren ausgelegt. In Abweichung zur DAS-Förderrichtlinie beträgt die maximale Zuwendungssumme 600.000 Euro pro (Verbund-)Vorhaben. Die Mindestzuwendungssumme beträgt 100.000 Euro. Die Vorhaben im Modul II (Umsetzung) sind in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren ausgelegt. Die maximale Zuwendungssumme beträgt 1.000.000 Euro pro (Verbund-)Vorhaben. Die Mindestzuwendungssumme beträgt 100.000 Euro.

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Projektideen können **zwischen dem 01.11.2023 und dem 31.01.2024** über das easy-Online Portal eingereicht werden. Die ausgewählten Projektskizzen werden in der zweiten Stufe zur Antragstellung aufgefordert.

Den Zugang zu beiden Förderschwerpunkten finden Sie über die [Webseite der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH](#). Dort finden Sie alle Antragsunterlagen, Angaben zu Beratungsangeboten sowie nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren.

Allgemeines

In Abweichung zur DAS-Förderrichtlinie (Nr. 4 c) beträgt die Zweckbindungsfrist für

- a) Investitionen in Geräte und sonstige Gegenstände mindestens 3 Jahre nach Anschaffung bzw. Fertigstellung. Im konkreten Einzelfall sollten auch fachlich sinnvolle, längere Zeiten gemäß den [Afa-Tabellen des BMF](#) vereinbart werden,
- b) Investitionen in Renaturierungs-, Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, etc. mindestens bis zum Jahr 2045.

Für diese Zeit wird der*die Zuwendungsempfängende verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Für anfallende Pflege- und Wartungskosten muss der*die Zuwendungsempfängende aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn dies nach der Anzeige bestätigt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung sind durch den/die neue/n Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte/n zu übernehmen.

Zuständig für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist und Stelle, gegenüber der die Anzeige zu erfolgen hat, ist bis zum 31.12.2029:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstr. 69 - 71 | 10963 Berlin

E-Mail: kontakt@z-u-g.org

Danach ist dies:

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstr. 110 | 53179 Bonn

E-Mail: foerderung@bfn.de

Gegenstände, die mithilfe der Zuwendung zur Erfüllung des Förderzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie verbleiben nach Ende der Zweckbindungsfrist bei den Zuwendungsempfangenden zur freien Verfügung.

In Ergänzung zu Nr. 6.4 der DAS-Förderrichtlinie:

Das Förderprogramm mit den Einzelprojekten dieses Förderaufrufs wird extern evaluiert. Zuwendungsempfangende werden verpflichtet, alle für die Evaluation und die zugehörige Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle benötigten Daten und Informationen dem BMUV oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.